

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Mehren

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 09.07.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 In-Kraft-Treten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- IV. Ausheben und Schließen der Gräber
- V. Benutzung der Leichenhalle
- VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Mehren festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03. Juli 1996 in der Fassung der Euro-Anpassungs-Satzung vom 02.02.2001 außer Kraft.

Mehren, den 25.09.2013
Ortsgemeinde Mehren
gez. Josef Ring
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mehren

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 205 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 600 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 550 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|-------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (zusätzliche Beisetzung einer Urne - § 13 a Friedhofssatzung) | 550 € |
|--|-------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|---------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Erdwahlgrabstätte | 1.400 € |
| b) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Urnenwahlgrabstätte | 800 € |
| c) für jede weitere Urnenbeisetzung in einer Erdwahlgrabstätte | 550 € |
| 2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird eine Gebühr von 100 v.H. erhoben. | |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 205 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 400 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 200 € |
| 2. Wahlgräber | |
| a) für jede Urnenbeisetzung | 200 € |
| b) für jede Erdbestattung | 500 € |

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle, deren Reinigung ausschließlich Sache der Ortsgemeinde ist, werden Gebühren in Höhe von 70,00 € erhoben.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

- | | |
|--|------------|
| Herrichtung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit (einmalig) | |
| a) Reihengrabstätte | 2.000,00 € |
| b) Urnenreihengrabstätte | 2.000,00 € |